



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

II B. Merkblatt für Schienenbahnunternehmen

**Darlegung der gesetzlichen Regelungen nach
§§ 40 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009 für
Schienenbahnunternehmen**



Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Ansprechpartner

- Besondere Ausgleichsregelung EEG -
Telefon: +49 6196 908 0
Telefax: +49 6196 908 550
E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de
Internet: www.bafa.de

Bildnachweis

BAFA, Seite 1

Stand

19. März 2009

Inhaltsverzeichnis

I. Begünstigung von Schienenbahnunternehmen	4
1. Schienenbahnunternehmen	4
2. Neugründungen / Umstrukturierungen	4
II. Tatbestandsmerkmale für einen Anspruch auf Begrenzung der anteilig weitergereichten Strommenge nach § 37 EEG für Schienenbahnunternehmen	5
1. Letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr	5
2. Der von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an einer Abnahmestelle bezogene und selbst verbrauchte Strom	5
3. Tatsächliche Abnahme von EEG-Strom	8
III. Rechtsfolgen der Begrenzungsentscheidung	8
1. Begrenzung der weiterzureichenden Strommenge	8
2. Selbstbehalt	8
3. Belieferung durch verschiedene Elektrizitätsversorgungsunternehmen	8
IV. Auskünfte	9

I. Begünstigung von Schienenbahnunternehmen

Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 EEG begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag für eine Abnahmestelle den Anteil der Strommenge nach § 37 EEG, der von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucher, die Schienenbahnen sind, weitergegeben wird.

Im Folgenden werden die einzelnen Anspruchsvoraussetzungen für Schienenbahnunternehmen ausführlich beschrieben. Gleichzeitig erfolgt eine Darstellung, inwieweit bestimmte Unterlagen im Rahmen der Antragstellung zum Nachweis der einzelnen Anspruchsvoraussetzungen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bis zur Ausschlussfrist vorgelegt werden müssen.

1. Schienenbahnunternehmen

Als Unternehmen wird die kleinste rechtlich selbstständige Einheit angesehen. Der Begriff Unternehmen ist unabhängig von der konkreten Rechtsform, in der ein Unternehmen betrieben wird und umfasst juristische Personen und Personengesellschaften ebenso wie kommunale Eigenbetriebe. Im Bereich von Konzernen ist auf die jeweils einzelne Konzerngesellschaft und nicht auf die Konzerne oder Muttergesellschaften in ihrer Gesamtheit abzustellen.

Unter dem Begriff Schienenbahnen im Sinne des Gesetzes sind Unternehmen zu verstehen, die Eisenbahnen und andere Bahnen wie Magnetschwebebahnen, Straßenbahnen und nach ihrer Bau- und Betriebsweise ähnliche Bahnen betreiben, die auf Schienen Güter und / oder Menschen transportieren. In den Merkblättern zu §§ 40 ff. EEG wird der Begriff Schienenbahnunternehmen verwendet. Maßgeblich ist die Schienengebundenheit des Verkehrsmittels. Nicht in den Anwendungsbereich der besonderen Ausgleichsregelung fallen Oberleitungsomnibusse und Schienenbahninfrastrukturunternehmen. Bei Schienenbahnunternehmen kann keine Begünstigung einzelner selbstständiger Unternehmensteile begehrt werden.

2. Neugründungen / Umstrukturierungen

Neu gegründete Unternehmen sind nur solche, die nicht durch Umwandlung entstanden sind. Eine lediglich rechtliche Neugründung im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge reicht nicht. Auch genügt eine Übertragung einzelner Vermögensgegenstände einer bereits bestehenden Gesellschaft in eine neugegründete Gesellschaft diesen Anforderungen ebenfalls nicht. Es muss neues Betriebsvermögen geschaffen werden. Als Zeitpunkt der Neugründung gilt der Zeitpunkt, an dem erstmalig Strom zu Fahrbetriebszwecken abgenommen wird.

Bei Unternehmen, die eine Umstrukturierung, Umwandlung oder Umfirmierung im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr durchgeführt haben, ist bereits vor der Antragstellung mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu klären, auf welcher Unternehmensdatenbasis die Tatbestandsmerkmale des §§ 40 ff. EEG nachzuweisen sind. Sofern eine Umstrukturierung, Umwandlung oder Umfirmierung durchgeführt worden ist, oder geplant wird eine solche durchzuführen, muss in der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers(in) oder vereidigten Buchprüfers(in) (im folgenden nur Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung) die Vorher- und Nachher-Situation ausführlich dargelegt und mittels geeigneter Unterlagen (zum Beispiel Handelsregisterauszüge, Vorstands- und Gesellschafterbeschlüsse usw.) belegt werden. Beziehen sich die Umstrukturierungen des begünstigten Unternehmens auf das Begrenzungsjahr (zum Beispiel Unternehmensteilveräußerung) ist ebenfalls das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu kontaktieren, um zu klären, ob der bereits erteilte Begrenzungsbescheid geändert oder übertragen werden kann. Für Neugründungen gilt die besondere Antragsfrist

bis zum 30.09. des Antragsjahres, zu welcher der Antrag und die gesetzlich geforderten Antragsunterlagen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorliegen müssen.

II. Tatbestandsmerkmale für einen Anspruch auf Begrenzung der anteilig weitergereichten Strommenge nach § 37 EEG für Schienenbahnunternehmen

Gemäß § 42 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 2, 2a und 3 EEG kann eine Begrenzung der nach § 37 EEG weitergereichten Strommenge ein Schienenbahnunternehmen nur erhalten, soweit es nachweist, dass und inwieweit im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr

1. der von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 37 Abs. 1 EEG bezogene und selbst verbrauchte Fahrstrom an der Abnahmestelle 10 Gigawattstunden überstiegen hat und
2. die Strommenge nach § 37 EEG anteilig an das Unternehmen weitergereicht und von diesem selbst verbraucht worden ist.

1. Letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr

Sämtliche Voraussetzungen des § 42 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 EEG sind für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr des Antragstellers nachzuweisen. Grund dafür ist, dass der Gesetzgeber an feststehende Daten anknüpfen und dadurch eine Entscheidung aufgrund einer gesicherten Tatsachenbasis sicherstellen wollte.¹ Das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr ist in der Regel das Kalenderjahr vor Antragstellung (zum Beispiel 01.01.2008 bis 31.12.2008). Ist das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr des Unternehmens nicht identisch mit dem Kalenderjahr, ist auf das vom Kalenderjahr abweichende letzte abgeschlossene Geschäftsjahr (zum Beispiel 01.09.2007 bis 31.08.2008) abzustellen.

Unternehmen, die nach dem 30.06. des Antragsjahres neu gegründet wurden, können Daten über ein Rumpfgeschäftsjahr vorlegen. Das Rumpfgeschäftsjahr umfasst dabei eine Zeitspanne, die von der Gründung des Unternehmens bis zu einem Abschlusszeitpunkt, der vor dem 30.09. des Antragsjahres liegen muss, reicht. Das Rumpfgeschäftsjahr kann nicht länger als ein Jahr sein. Dies bedeutet, dass auch ein vom Kalenderjahr abweichender, weniger als zwölf Monate umfassender Zeitraum ein Rumpfgeschäftsjahr im Sinne dieser Definition darstellt. Das Rumpfgeschäftsjahr muss mit einem Jahresabschluss abgeschlossen sein. Die Erstellung eines „Zwischenabschlusses“ lediglich für Zwecke der Antragstellung im Rahmen des §§ 40 ff. EEG ist nicht zulässig. Die Antragsvoraussetzungen der §§ 40 ff. EEG müssen im letzten abgeschlossenen Rumpfgeschäftsjahr des neugegründeten Unternehmens erfüllt worden sein. Eine Hochrechnung der Daten eines Rumpfgeschäftsjahres auf ein rechnerisch zwölf Monate umfassendes Geschäftsjahr als auch eine Prognoserechnung ist zum Nachweis der Antragsvoraussetzungen nicht zulässig.² Eine Zusammenrechnung von mehreren Rumpfgeschäftsjahren ist ebenfalls ausgeschlossen.

2. Der von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an einer Abnahmestelle bezogene und selbst verbrauchte Strom

Um einen Anspruch auf Begrenzung der abzunehmenden EEG-Strommenge zu erhalten, ist es unter anderem nach § 42 in Verbindung mit 41 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 EEG erforderlich, dass der von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 37 Abs. 1 EEG bezogene und selbst verbrauchte Fahrstrom an einer Abnahmestelle 10 Gigawattstunden überstiegen hat.

¹ Vgl. VerwG Frankfurt am Main, Urteil vom 06.11.2008, 1 E 4365/07 (V), noch nicht rechtskräftig und VerwG Frankfurt am Main, Urteile vom 13.03.2008, 1 E 1303/07 und 1 E 1860/07 (1).

² Vgl. VerwG Frankfurt am Main, Urteile vom 13.03.2008, 1 E 1303/07 und 1 E 1860/07 (1).

Selbst erzeugte Strommengen wie auch andere als von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bezogene Strommengen sind nicht berücksichtigungsfähig. **Elektrizitätsversorgungsunternehmen** im Sinne des EEG sind unabhängig vom Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) alle Unternehmen und Betriebe, die andere mit Strom versorgen. Eine Stromversorgung in diesem Sinne liegt zum Beispiel auch dann vor, wenn ein Unternehmen seinen von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bezogenen Strom an ein anderes Unternehmen weiterleitet. Unternehmen, die einen eigenen Bilanzkreis bewirtschaften (Bilanzkreisverantwortliche) oder innerhalb des Bilanzkreises eines Dritten eigenständig ihre Strombeschaffung am Elektrizitätsmarkt durchführen, also ihren selbst verbrauchten Strom nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen beziehen, sondern ihn selbstständig am Strommarkt beschaffen, gelten selbst als Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

Die bezogenen Strommengen müssen außerdem auch **selbst verbraucht** worden sein. Aus diesem Grund sind alle vom Unternehmen bezogenen Strommengen abzuziehen, die der Antragsteller an andere weitergegeben hat. Unbeachtlich dafür ist, wer der Empfänger des weitergegebenen Stroms ist und zu welchem Zweck dieses erfolgt ist. Das Unternehmen hat hierfür sicherzustellen, dass eine genaue Unterscheidung zwischen selbst verbrauchten und weitergegebenen Strom möglich ist. Zur Nachvollziehbarkeit sind gegebenenfalls Zwischenmessungen durchzuführen.

Strommengen, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr nicht der Regelverantwortung von Übertragungsnetzbetreibern nach § 3 Abs. 11 EEG unterlagen, bleiben unberücksichtigt, da diese Strommengen nicht anteilig mit EEG belastet sind. Übertragungsnetzbetreiber sind die regelverantwortlichen Netzbetreiber von Hoch- und Höchstspannungsnetzen, die der überregionalen Übertragung von Elektrizität zu nachgeordneten Netzen dienen (§ 3 Abs. 11 EEG).

Der von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen für den Fahrbetrieb bezogene und selbst verbrauchte Strom muss an der **Abnahmestelle** 10 Gigawattstunden im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr überschritten haben. Aufgrund der fehlenden Ortsgebundenheit wird als Abnahmestelle des Unternehmens die Gesamtheit aller Verbrauchsstellen für den **Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr** betrachtet, § 42 Nr. 2 EEG. Es sind nur diejenigen Strommengen zu berücksichtigen, die unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr verbraucht werden, § 42 Nr. 1 EEG. Zur Definition des Fahrbetriebs kann aus Vereinfachungsgründen auf die Definition von begünstigtem Strom im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2 Stromsteuergesetz (StromStG) in Verbindung mit § 14 Verordnung zur Durchführung des Stromsteuergesetzes (StromStV) abgestellt werden. Sonstiger Strom, etwa für Infrastruktureinrichtungen wie Gebäude und Liegenschaften, bleibt unberücksichtigt.

Es handelt sich um Fahrstrom, wenn der Strom nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 StromStG einem ermäßigten Steuersatz unterliegt. Das bedeutet, wenn der Fahrstrom für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der betriebsinternen Werkverkehre und Bergbahnen entnommen wird. Die Steuerermäßigung erstreckt sich dabei nach § 14 StromStV auf den zum Antrieb der Fahrzeuge und den zum Betrieb ihrer sonstigen elektrischen Anlagen verbrauchten Strom sowie darüber hinaus im Verkehr mit Schienenbahnen auch auf den für die Zugbildung und -vorbereitung sowie den für die Bereitstellung und Sicherung der Fahrtrassen und Fahrwege verbrauchten Strom.

Ob es sich um Fahrstrom handelt, kann die nachstehende Zusammenstellung der begünstigten und nicht begünstigten Strommengen auf Grund der vielfältigen Verbrauchsmöglichkeiten von Strom und der fortschreitenden Technik in diesem Bereich nicht abschließend beurteilen. Die Zusammenstellung sollte jedoch die wesentlichen Verbrauchstatbestände und darüber hinaus Anhaltspunkte und Abgrenzungskriterien für die stromsteuerliche Beurteilung nicht geführter Strommengen enthalten.

Darlegung der gesetzlichen Regelungen nach § 40 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009 für
Schienenbahnunternehmen

Um Fahrstrom handelt es sich bei folgenden Strommengen die von der Steuerermäßigung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 StromStG erfasst sind:

1. Verbrauch zum Antrieb der Fahrzeuge und zum Betrieb ihrer sonstigen elektrischen Anlagen
 - Fahr- bzw. Traktionsstrom (zum Beispiel auch für Rangier-, Reparatur-, Test- und Ausbildungsfahrten),
 - Zugbeleuchtung, Heizung, Klimatisierung, Bordküchen, Steckdosen für Fahrgäste, Zugfunk usw., soweit sich die Anlagen in den Fahrzeugen befinden.
2. Verbrauch für die Zugbildung und Zugvorbereitung
 - Betriebs- und Rangieranlagen für die Zugbildung (Drehscheiben, Schiebebühnen, Ablaufbremsen usw.),
 - Gleisfeldbeleuchtung im Rangierbereich,
 - Zugvorheizung.
3. Verbrauch für die Bereitstellung und Sicherheit der Fahrtrasse und Fahrwege
 - Betriebsleit- und Rangieranlagen,
 - Stellwerke,
 - Signalanlagen,
 - Sicherungseinrichtungen (Achszähler, Heißlaufüberwachung usw.),
 - Weichenbetrieb (Motor, Heizung, Verriegelung usw.)
 - Betriebs- und Zugfunk,
 - Tunnelbeleuchtung und -belüftung,
 - Bahnübergänge, Bahnübergangssicherung,
 - Bahnsteig- und Haltestellenbeleuchtung (unmittelbare Beleuchtung nur der Bahnsteige und Haltestellen)

Nicht um Fahrstrom handelt es sich, wenn die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung insbesondere bei den folgenden Strommengen nicht vorliegen:

- Werkstätten (Reparatur, Wartung, Instandhaltung usw.),
- Verwaltungs-/Bürobereich der Verkehrsunternehmen,
- Zugreinigungsanlagen,
- Betrieb von Bahnhöfen (allgemeine Bahnhofsbeleuchtung, Geschäfte, Verkaufsstände, Kundenbüros, Serviceeinrichtungen, Fahrscheinautomaten, Werbebeleuchtungen usw.),
- Zugangsbereiche (Beleuchtung von Zugangswegen, Fußgängertunneln und Fußgängerbrücken, Rolltreppen usw.).

Das Antrag stellende Unternehmen hat neben dem Stromverbrauch für den Fahrbetrieb auch den gesamten an der Abnahmestelle bezogenen und davon selbst verbrauchten Strom anzugeben. Der Antragsteller hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass die im Antrag benannten Strommengen nachweislich dem Fahrbetrieb zugerechnet werden können und dies anhand geeigneter Unterlagen zu belegen. Neben der Aufgliederung sind ferner die das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr des Antragstellers betreffenden Stromlieferverträge (inklusive Nachträge, Zusatzvereinbarungen usw.), und Stromrechnungen einzureichen. Es reicht die fristgerechte Vorlage von Quartals- oder Jahresrechnungen zum Nachweis aus, wenn darin die entsprechenden Informationen aus den Einzelrechnungen enthalten sind.

3. Tatsächliche Abnahme von EEG-Strom

§ 42 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 3 EEG verlangt den Nachweis, dass und in welchem Umfang ein Teil der von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen aufgenommenen Strommenge für den Fahrbetrieb an das Antrag stellende Unternehmen weiterreicht und von diesem selbst verbraucht wird.

Der Nachweis ist in der Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung derart zu führen, dass die vom Unternehmen an jeder beantragten Abnahmestelle selbst verbrauchte EEG-Strommenge in kWh anzugeben ist.

III. Rechtsfolgen der Begrenzungsentscheidung

1. Begrenzung der weiterzureichenden Strommenge

Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 EEG wird zur Begrenzung der anteilig weitergereichten Strommenge mit Wirkung für die Abnahmestelle ein bestimmter Prozentsatz festgesetzt. Die Begrenzung der EEG-Strommenge geschieht auf Antrag der Unternehmen mittels Begrenzungsbescheid mit Wirkung gegenüber dem Antragsteller, dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. Sie wird zum 01.01.2010 mit einer Geltungsdauer von einem Jahr wirksam, § 43 Abs. 1 Satz 3 EEG. Es wird im Begrenzungsbescheid für das auf das Antragsjahr folgende Kalenderjahr festgelegt, welcher prozentuale Anteil des an den privilegierten Abnahmestellen bezogenen Stroms maximal aus EEG-Quellen stammen muss, unabhängig von der jeweils im Folgejahr tatsächlich bezogenen Strommenge. Für das folgende Kalenderjahr erfolgt damit eine mengenmäßige Begrenzung, die sich auf die anfallende EEG-Umlage auswirkt. Der Prozentsatz ist dabei gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 EEG für alle Antragsteller einheitlich so zu bestimmen, dass das Produkt aus dem Prozentsatz und der Differenz zwischen der für das Folgejahr zu erwartenden Vergütung nach § 37 Abs. 3 EEG und den für das Folgejahr zu erwartenden durchschnittlichen Strombezugskosten 0,05 Cent je Kilowattstunde beträgt. Als durchschnittlich zu erwartende Stromkosten gelten gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 EEG insbesondere die durchschnittlichen Strombezugskosten auf dem Terminmarkt.

2. Selbstbehalt

Schienenbahnunternehmen haben hinsichtlich der Begünstigung nach §§ 40 ff. EEG immer einen Selbstbehalt zu tragen. Somit erfolgt die Begrenzung der im Sinne von § 37 EEG anteilig weitergereichten Strommenge erst ab dem Überschreiten von 10 Prozent des im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres an der betreffenden Abnahmestelle für den Fahrbetrieb bezogenen und selbst verbrauchten Stroms (sogenannter Selbstbehalt gemäß § 42 in Verbindung mit 41 Abs. 3 Satz 1 EEG).

3. Belieferung durch verschiedene Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Wird das Unternehmen im Begünstigungszeitraum von mehreren Elektrizitätsversorgungsunternehmen beliefert, ist ein eventueller Selbstbehalt auf alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen anteilig gemäß dem Umfang, in dem sie diesen Letztverbraucher an dieser Abnahmestelle beliefern aufzuteilen. Die für die Anteilsberechnung erforderlichen Informationen hat das Unternehmen den Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Verfügung zu stellen, § 42 in Verbindung mit § 41 Abs. 3 Satz 2 EEG. Dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sind alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die das begünstigte Unternehmens im Begrenzungszeitraum beliefern, mitzuteilen, sofern dieses nicht bereits im Antragsverfahren erfolgt ist. Dies ist vor allem bei einem Wechsel des Elektrizitätsversorgungsunternehmens erforderlich.

IV. Auskünfte

Gern stehen die folgenden Mitarbeiter bei Rückfragen zur Verfügung:

Herr Krakowka

Telefon: +49 6196 908-388

Telefax: +49 6196 908-11388

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Herr Träger

Telefon: +49 6196 908-226

Telefax: +49 6196 908-11226

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Frau Jennrich

Telefon: +49 6196 908-720

Telefax: +49 6196 908-11720

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Herr Schneider

Telefon: +49 6196 908-312

Telefax: +49 6196 908-11312

E-Mail: eeg.ausgleich@bafa.bund.de

Bitte geben Sie bei Anfragen die betreffenden Unternehmen an, damit die Auskunft des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle später dem entsprechenden Antrag zugeordnet werden kann. Ohne Angabe des Unternehmens ist eine verbindliche Auskunft leider nicht möglich. Grundsätzlich gilt, dass ausschließlich schriftliche Auskünfte verbindlich sind. Mündliche Auskünfte sind lediglich zur Orientierung und Erläuterung bestimmt.